

SATZUNG

der Gemeinde Ellefeld über die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erhebung von Kosten für deren ~~die~~ Durchführung der Brandverhütungsschau

Brandverhütungsschauldurchführungs- und
kostensatzung der Gemeinde Ellefeld



Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, §§ 4 Absatz 2, 6 Absatz 1 Nummer 8 und 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, §§ 15 und ~~25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2002 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau Feuerwehrrverordnung im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), in der Fassung der letzten Änderung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) durch Artikel 2 der Verordnung~~ ~~zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) erlässt~~ hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am ~~06.03.2013~~ 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 regelmäßige Brandverhütungsschau
- § 5 außerordentliche Brandverhütungsschau
- § 6 Vorbereitung der Brandverhütungsschau
- § 7 Personal
- § 8 Durchführung der Brandverhütungsschau
- § 9 Mängelbefund, Niederschrift
- § 10 Nachschau
- § 11 Kostenpflichtige Anordnung
- § 12 Kostenersatz, Kostenschuldner
- § 13 Verwaltungsgebühren

§ 14 Auslagen

§ 15 Entstehung, Fälligkeit

§ 16 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§ 17 Inkrafttreten

Anlage

Kostenverzeichnis

§ 1
Zweck

- (1) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brand- und explosionsgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung, Rettung von Menschen, den Schutz von Sachwerten und Tieren sowie unwiederbringliches Kulturgut ermöglichen. Sie umfasst außerdem Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau wird festgestellt, ob unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur Brandsicherheit augenscheinlich brandgefährliche Zustände vorliegen. Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, welche die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen gefährden und die Brandbekämpfung behindern.

§ 2
Zuständigkeit

Die Gemeinde Elfeld ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf dem Gemeindegebiet als örtliche Brandschutzbehörde sachlich zuständig (§§ 22, 6 Absatz 1 Nummer 8 SächsBRKG).

§ 3
Anwendungsbereich

Die Brandverhütungsschau soll sich auf bauliche Anlagen (insbesondere Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 01. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, erstrecken, bei denen Brände besondere Gefahrenpotentiale für Personen oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.

§ 4
regelmäßige Brandverhütungsschau

- (1) Brandverhütungsschauen sind grundsätzlich entsprechend der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Durchführung der Brandverhütungsschau, in der jeweils gültigen Fassung, regelmäßig alle drei bis fünf Jahre durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde Elfeld kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten und Notwendigkeiten weitere Objekte einer Brandverhütungsschau unterziehen.
- (3) Der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen haben die Durchführung der Brandverhütungsschau zu dulden.

§ 5 außerordentliche Brandverhütungsschau

- (1) Die Gemeinde Ellefeld kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für Mängel vorliegen oder angezeigt werden bzw. wenn der Verdacht auf brandgefährliche Zustände besteht.
- (2) Es können auch Brandverhütungsschauen für Objekte und Einrichtungen angeordnet werden, die keiner regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen.

§ 6 Vorbereitung der Brandverhütungsschau

- (1) Der Termin der regelmäßigen Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer oder Besitzer (Verantwortlichen) des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekts rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, um diesen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Die Ankündigung sollte mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bekannt gegeben werden. Eine Brandverhütungsschau kann auch je nach Notwendigkeit in mehreren Einzelbegehungen erfolgen. Bei einer außerordentlichen Brandverhütungsschau kann die Benachrichtigung entfallen.
- (2) Soweit bei der Brandverhütungsschau Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen. Das betrifft insbesondere:
- Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen
 - Sicherheitsanalysen, Evakuierungskonzepte
 - Belehrungs- und Unterweisungsnachweise
 - Innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz
 - Objektunterlagen, Feuerwehrpläne und ggf. Baugenehmigungen

§ 7 Personal

Die Brandverhütungsschau wird durch geeignetes Personal gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1, 2 SächsBRKG durchgeführt, welche die geforderten fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Brandverhütungsschauen gemäß § 15 SächsFwVO erfüllen. Eine Inanspruchnahme Dritter, wie zum Beispiel geeignetes feuerwehrtechnisches Personal der Gemeindefeuerwehr oder Sachverständige, wird durch Entscheidung der zuständigen Stelle entsprechend den örtlichen Begebenheiten im Einzelfall festgelegt.

§ 8 Durchführung der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau dient der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln, die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und wirksame Löscharbeiten behindern. Zudem umfasst die Brandverhütungsschau auch die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

§ 9

Mängelbefund, Niederschrift

- (1) Über die durchgeführte Brandverhütungsschau ist ein Befundblatt anzufertigen. Die festgestellten Mängel und Hinweise sind entsprechend zu dokumentieren.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer erhält eine Zusammenfassung der Begehung und der getroffenen Feststellungen.
- (3) Werden augenscheinliche Mängel festgestellt, sind entsprechende Fachbehörden zu informieren und angemessene Fristen zur Beseitigung dieser Mängel vorzugeben.
- (4) Dem Eigentümer oder Besitzer ist die Pflicht zur Berichterstattung mit einer Frist in der Niederschrift aufzuerlegen.

§ 10

Nachschau

- (1) Nach Ablauf der in der Niederschrift festgelegten Frist zur Mängelbeseitigung kann eine Nachschau durchgeführt werden.
- (2) Die Nachschau kann entfallen, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.

§ 11

Kostenpflichtige Anordnung

- (1) Werden bei der Nachschau noch vorhandene oder nicht ausreichend beseitigte Mängel festgestellt, kann durch die Gemeinde Ellefeld eine kostenpflichtige Anordnung zur Beseitigung der Mängel erfolgen.
- (2) Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Anordnungen können auch gegen den Eigentümer oder Besitzer gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen dessen Willen ausgeübt wird. Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anforderungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 12

Kostensatz, Kostenschuldner~~Kostenerstattung~~

- ~~(1)~~ ~~Die Gemeinde Ellefeld erhebt für die Durchführung~~ ~~der~~ ~~einer~~ Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO ~~entstandenen~~ Kostensatz (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach dieser Satzung.

(1) _____

~~§ 2 Kostenschuldner~~

- (2) Kostenschuldner ~~ist der~~ ~~sind die~~ Eigentümer oder Besitzer des~~f~~ der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und des~~f~~ Fahrzeuges. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist.

Kommentiert [NH1]: Viertelstunde belassen?

Kommentiert [JK2R1]: Wir lassen die Viertelstunde

- (3) Der Zeitantritt beginnt mit Fahrtantritt ab der Dienststelle und endet mit der Rückankunft an der Dienststelle. Beginnt vor Rückankunft an der Dienststelle eine weitere Tätigkeit, so endet die vorherige Tätigkeit mit Fahrtantritt zum neuen Tätigkeitsort.
Tätigkeiten in der Dienststelle beginnen mit der Bearbeitung des Vorgangs und enden mit dem Abschluss dessen. Unterbrechungen in der Bearbeitung sind zu berücksichtigen. Zum Vorgang zählen alle notwendigen Arbeiten/Tätigkeiten bis zu dessen Abschluss. Die aufgewendete Zeit beinhaltet alle erforderlichen Vorarbeiten und ~~Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung und Nachbereitung (z. B. Erstellen, Anfertigung der Niederschrift, Terminkontrolle, Akteneinsichten und Terminabsprachen und ggf. Nachkontrollen, Nachschauen, etc.) entstehen.~~

§ 14

Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach ~~den~~ §§ 12, 13 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z. Bsp. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständiger, etc..

§ 15

Entstehung, Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung des jeweiligen Vorgangs der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 16

Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gem. § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11, 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 ~~Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 1 Satz 2-3; Abs. 2 Satz 2-7; Abs. 3-5; §§ 8-17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23~~ SächsVwKG ~~finden~~ entsprechende Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) ~~Diese~~ Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen ~~öffentlichen~~ Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ellefeld über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 07.03.2013 außer Kraft.

Ellefeld, 08.12.2022 ~~den 07.03.2013~~

J. Kerber
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage ~~Kostenverzeichnis~~ zu § 13 ~~zur~~ der Satzung der Gemeinde Ellefeld über die Durchführung von ~~Erhebung von Kosten zur Durchführung der~~ Brandverhütungsschauen und Erhebung von Kosten für deren Durchführung (Brandverhütungsschaudurchführungs- und kostensatzung der Gemeinde Ellefeld) vom ~~BvhsKostS~~

1. Stundensätze ~~ätze~~-Personal

~~1. —~~ Kosten für eingesetztes Personal

~~Kosten für eingesetztes Personal der Gemeinde Ellefeld~~ 35 ~~20~~,00 €/Stunde

2. Fahrzeugkosten ~~sätze~~

- Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Kilometern 0,30 ~~25~~ €/km

~~-~~ 3. Auslagen nach § 14 dieser Satzung

Kommentiert [NH3]: Höhe?

Kommentiert [JK4R3]: 35 €

Kommentiert [NH5]: 0,30 € laut Mustersatzung und § 9 EStG bis 20. Kilometer

Kommentiert [JK6R5]: 0,30 € nehmen wir

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. _____ der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit
~~widersprochen hat,~~

4. _____ vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) _____ ~~a)~~ die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder

~~b)~~ die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der
Gemeinde unter
~~Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,~~
schriftlich geltend

b) _____ ~~G~~gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.